

Bedingte Parteierklärungen und Vertragsbindungen unter dem UN-Kaufrecht (CISG)

Ulrich G. Schroeter

I. Einleitung und Problemstellung

Internationale Handelskaufverträge und daraus erwachsende Parteiverpflichtungen können in Ausübung der Privatautonomie von dem Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig gemacht werden, indem sie einer Bedingung (vgl. § 158 BGB) unterstellt werden. Obwohl Bedingungen in der grenzüberschreitenden Vertragspraxis ein häufig gewähltes Gestaltungsmittel sind,¹ schweigt das wichtigste Regelwerk in diesem Bereich – das UN-Kaufrecht (CISG), dem der Jubilar einen wichtigen Teil seines wissenschaftlichen Œuvres gewidmet hat – zu ihrer Behandlung, und auch das Schrifttum hat sich bislang noch nicht im Einzelnen mit auflösenden und aufschiebenden Bedingungen in internationalen Kaufverträgen befasst. Diese Lücke versucht der folgende Beitrag zu schließen, indem er eine Bestandsaufnahme vorlegt und erste Lösungsvorschläge unterbreitet.

1. Bedingungen in Parteierklärungen unter dem CISG

a) Beispiele aus der Rechtsprechung zum CISG

In der Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht haben bislang vor allem Bedingungen in Angebotserklärungen (Art. 14 Abs. 1 CISG) eine Rolle gespielt. Entschieden wurde beispielsweise über Kaufangebote unter der Bedingung, dass der Käufer durch einen (dritten) Generalunternehmer beauftragt wird,² dass die jeweils vorangegangene Teillieferung unter einem Sukzessivlieferungsvertrag nicht durch Veterinär- und Zollbehörden beanstandet³ oder dass die Kaufsache an einen Abnehmer weiterverkauft wird,⁴ sowie Verkaufsangebote unter der (behaupteten) Bedingung, dass der annehmende Käufer bis zu einem bestimmten Datum eine Anzahlung und/oder den (Rest-)Kaufpreis leistet.⁵ Zudem kamen Kaufverträge vor, die unter der auflösenden Bedingung der Rückgabe gelieferter, aber nicht erfolgreich weiterverkaufter Ware geschlossen wurden⁶ (was in der Sache auf Käufe mit Rückgaberecht des Käu-

¹ S. die Beispiele sogleich unter I 1 a).

² ICC-Schiedsgericht, 7844/1994, ICC Bull. 1995, 72 (Kaufvertrag über Telekommunikationsausrüstung).

³ OLG Hamm, TranspR-IHR 1999, 24 (Kaufvertrag über Schweinespeck) – Bedingtheit des Kaufangebots vom Käufer behauptet, aber in concreto nicht bewiesen.

⁴ OLG Schleswig, IHR 2003, 67, 69 (Kaufvertrag über einen Hengst).

⁵ Audiencia Provincial de Murcia, 15.7.2010, CISG-online 2130 (Kaufvertrag über einen Kran).

⁶ OLG Köln, IHR 2002, 21, 23 (Kaufverträge über Motorradbekleidung).

fers hinauslief), sowie Verpflichtungen des Käufers zur Provisionszahlung an Handelsvertreter, die ihrerseits unter der Bedingung der Warenlieferung durch den Verkäufer standen.⁷

Daneben sind Bedingungen aber auch in sonstigen Parteierklärungen denkbar, die nach dem UN-Kaufrecht vorgesehen sind,⁸ wie etwa Mängelrügen (Artt. 39, 43 CISG) oder Spezifikationsanzeigen (Art. 65 CISG).

b) Bedingungen und Bindungswille i.S.d. Art. 14 Abs. 1 CISG

Die Bedingungen in den aufgeführten Beispielfällen haben gemeinsam, dass sie sich auf externe Umstände als „Bedingungsfall“⁹ beziehen, dessen Eintritt sie Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Vertrags oder die Rechtswirkungen der Erklärung zumessen. Eine Bedingtheit in diesem Sinne ist damit zu unterscheiden von der Frage, ob ein Angebot mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen abgegeben wird,¹⁰ der die innere Bereitschaft des Anbietenden betrifft, im Falle der Annahme überhaupt gebunden zu sein. Eine in einem Angebot enthaltene Bedingung schließt den Bindungswillen i.S.d. Art. 14 Abs. 1 CISG daher grundsätzlich nicht aus, sondern setzt ihn voraus.¹¹ Freilich mag eine Bedingung dann doch Auswirkungen auf den nach außen hervortretenden¹² Bindungswillen des Offerenten haben, wenn der Eintritt des vorgesehenen Bedingungsfalls allein von dessen Willen abhängt (Potestativbedingung):¹³ Bei einem entsprechend bedingten Angebot – das nach manchen nationalen Rechten als unwirksam angesehen würde¹⁴ – wird man im Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 CISG zumindest zweifeln müssen, ob es hinreichend den Willen erkennen lässt, bei etwaiger Annahme gebunden zu sein.¹⁵

⁷ *Graves Import Company, Ltd. et. al. v. Chilewich International Corp.*, 22.9.1994, CISG-online 128 (Kaufverträge über Schuhe).

⁸ S. die Zusammenstellung der Erklärungen nach dem CISG bei *Stern*, Erklärungen im UNCITRAL-Kaufrecht, 1990, Rn. 33 ff.

⁹ So der Sprachgebrauch bei *Soergel/Wolf*, BGB, Bd. 2, 13. Aufl., 1999, Vor § 158 BGB Rn. 2.

¹⁰ Vgl. zum CISG *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG), 6. Aufl., 2013, Art. 14 Rn. 31a; zum BGB *Staudinger/Bork*, BGB, 2003, Vorbem zu §§ 158–163 Rn. 6.

¹¹ *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter* (Fn. 10), Art. 14 Rn. 31a.

¹² Zur Maßgeblichkeit der objektiven Erklärungsbedeutung vgl. *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter* (Fn. 10), Art. 14 Rn. 24.

¹³ S. allgemein *Staudinger/Bork* (Fn. 10), Vorbem zu §§ 158–163 Rn. 14 ff.

¹⁴ Zum deutschen Recht *Staudinger/Bork* (Fn. 10), Vorbem zu §§ 158–163 Rn. 17; aus rechtsvergleichender Perspektive *Fauvarque-Cosson*, *The New Provisions on Conditions in the UNIDROIT Principles 2010*, *Unif. L. Rev.* 2011, 537, 542.

¹⁵ Vgl. zu Angeboten unter dem Vorbehalt einer Bestätigung *Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a./Mankowski*, *Internationales Vertragsrecht*, 2. Aufl., 2011, Art. 14 CISG Rn. 7 f.; vgl. auch *Fauvarque-Cosson*, *Unif. L. Rev.* 2011, 537, 542; *von Bar/Clive*, *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, Full Edition, 2009, Band I, Comment C zu Art. III.–1:106 DCFR.

2. Bestimmung der anwendbaren Rechtsregeln

Das UN-Kaufrecht selbst enthält keine ausdrücklichen Vorschriften zur rechtlichen Behandlung von Bedingungen. Es stimmt darin mit jüngeren kaufrechtsvereinheitlichenden Texten wie dem Kommissionsentwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL)¹⁶ überein, während breiter angelegte Einheitsrechtsprojekte einschlägige Bestimmungen aufweisen (Artt. 5.3.1 ff. PICC,¹⁷ Artt. 16:101 ff. PECL¹⁸ und Art. III.-1:106 DCFR¹⁹). Die Vorschrift des Art. 27 CISG, die als einzige Norm des UN-Kaufrechts allgemeine, für unterschiedliche Erklärungstypen geltende Regeln aufstellt, verhält sich nur zur Verteilung der „Transportgefahr“ sowie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens absendebedürftiger Erklärungen,²⁰ ohne zu Bedingungen eine Aussage zu treffen.

Das beschriebene Schweigen des Übereinkommenstextes bedeutet freilich nicht notwendigerweise, dass bedingte Parteierklärungen und Vertragsbedingungen unter dem UN-Kaufrecht ausgeschlossen sind.²¹ Es bedarf vielmehr zunächst der Klärung, ob die fehlende Erwähnung von Bedingungen im Übereinkommen als „beredtes Schweigen“ zu werten ist, welches deren Unzulässigkeit im Anwendungsbereich des CISG zum Ausdruck bringen soll. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt sich des Weiteren die Frage, ob die rechtliche Behandlung allfälliger Bedingungen durch Ermittlung und Anwendung „allgemeiner Grundsätze“ erfolgen kann, „die diesem Übereinkommen zugrunde liegen“ und ausweislich des Art. 7 Abs. 2 CISG vorrangig zur Füllung „interner“ Lücken heranzuziehen sind, oder ob es eines Rückgriffs auf das (regelmäßig nationale) unvereinlichte Recht bedarf, auf welches das Kollisionsrecht des Forums²² verweist (Art. 7 Abs. 2 CISG a.E.).

II. Hinweise aus der Entstehungsgeschichte des CISG

Erste Aufschlüsse ergeben sich insoweit aus der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens. Die Arbeitsgruppe, die innerhalb der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) mit den Vorarbeiten zum späteren UN-Kaufrecht befasst war, erörterte auf ihrer 9. Sitzung im Jahre 1977 einen Vorschlag der damaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Aufnahme folgender Vorschrift in den Übereinkommenstext:

“Article 10bis

(1) If a contract of sale has been concluded under a suspensive condition, it will become effective at the moment the condition occurs.

¹⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM(2011) 635 endgültig. Vgl. dazu Magnus, CISG and CESL, in: Liber Amicorum Ole Lando, 2012, S. 225 ff.

¹⁷ Unidroit Principles of International Commercial Contracts 2010.

¹⁸ Principles of European Contract Law.

¹⁹ Draft Common Frame of Reference.

²⁰ Letzteres ist str.; vgl. näher Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Fn. 10), Art. 27 Rn. 13.

²¹ Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht, 1981, S. 35.

²² Bei Anwendbarkeit der Rom I-VO richtet sich die Behandlung von Bedingungen gem. Art. 10 Abs. 1 nach dem Vertragsstatut; vgl. Palandt/Thorn, BGB, 72. Aufl., 2013, Art. 10 Rom I Rn. 3.

- (2) If a contract has been concluded under a resolutive condition, it will become ineffective at the moment the condition occurs.”²³

In den Diskussionen der Arbeitsgruppe standen sich zwei Positionen gegenüber. Eine Meinungsgruppe unterstützte den Regelungsvorschlag, weil eine Bestimmung zu aufschiebenden und auflösenden Bedingungen die Übereinkommensvorschriften zum Vertragsschluss ergänzt und zwei Situationen erfasst hätte, die im internationalen Handelsverkehr sehr häufig vorkommen.²⁴ Die Gegenansicht kritisierte, dass die vorgeschlagenen Regelungen höchst vielschichtige rechtstheoretische Fragen aufwürfen, die nicht in einzelnen knappen Vorschriften behandelt werden könnten; insbesondere hielt man die Rechtsfolgen auflösender Bedingungen für bislang ungeklärt und befürchtete, dass insoweit ein Konsens nur schwierig zu finden sein würde.²⁵

Dass im Ergebnis keine ausdrückliche Vorschrift über Bedingungen in den Übereinkommenstext aufgenommen wurde, hatte sein Grund also nicht etwa darin, dass man die betroffenen Sachfragen als nicht vom sachlichen Regelungsbereich des UN-Kaufrechts erfasst ansah;²⁶ man konnte sich zum damaligen Zeitpunkt lediglich nicht darauf einigen, ob und wie sie explizit beantwortet werden sollten. Dies spricht dafür, die Behandlung von Bedingungen in Parteierklärungen i.S.d. Art. 7 Abs. 2 CISG als Frage anzusehen, die im Übereinkommen geregelte Gegenstände betrifft, aber darin nicht ausdrücklich entschieden wird (sog. „interne Lücke“), und nicht als „externe Lücke“, deren Füllung von vornherein dem Übereinkommen entzogen und dem nationalen unvereinheitlichen Recht überlassen ist.²⁷

III. Entwicklung einer übereinkommensautonomen Lösung

1. Methodischer Ausgangspunkt

Als erster Ansatzpunkt für eine übereinkommensautonome Lösung bietet sich die einzige Vorschrift an, die sich innerhalb des Übereinkommenstextes – wenngleich an versteckter Stelle – mit einer Bedingung befasst, nämlich die Regelung zur Fälligkeit der Kaufpreiszahlung in Art. 58 Abs. 1 CISG. Satz 1 der Norm schreibt als Grundregel fest, dass der Käufer den Kaufpreis zu zahlen hat, sobald ihm der Verkäufer entweder die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, zur Verfügung gestellt hat. Satz 2 fügt hinzu, dass der Verkäufer die Übergabe der Ware oder der Dokumente von der Zahlung „abhängig machen“ kann. Dass durch die letztgenannte Regel eine Bedingung angesprochen wird, erschließt sich aus der deutschen Übereinkommensübersetzung nur ansatzweise, ergibt sich aber klar aus der englischsprachigen Originalfassung der Norm: „The seller may make such payment *a condition* for handing over the goods or documents“ (die französische bzw. spanische Sprachfassung sprechen gleichermaßen von *une condition* bzw. *una condición*).

²³ UNCITRAL Yearbook IX (1978), S. 80, Nr. 268.

²⁴ UNCITRAL Yearbook IX (1978), S. 81, Nr. 269.

²⁵ UNCITRAL Yearbook IX (1978), S. 81, Nr. 270.

²⁶ A.A. Honsell/Schnyder/Straub, Kommentar zum UN-Kaufrecht, 1. Aufl., 1997, Art. 26 Rn. 5.

²⁷ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Fn. 10), Art. 14 Rn. 31b; a.A. Honsell/Schnyder/Straub, (Fn. 26), Art. 26 Rn. 5; Karollus, UN-Kaufrecht, 1991, S. 76. OLG Köln, IHR 2002, 21, 23 lässt offen.

Dass sich das Übereinkommen an dieser Stelle eines überkommenen Rechtsbegriffes römisch-rechtlicher Tradition²⁸ bedient, geschah dabei keineswegs zufällig oder gar unbenutzt, sondern war Gegenstand streitiger Erörterungen auf der Wiener Diplomatischen Konferenz. So wurde von verschiedenen Delegationen mehrfach der Antrag gestellt, den Terminus der „Bedingung“ aus dem Wortlaut des heutigen Art. 58 Abs. 1 Satz 2 CISG zu streichen und durch eine andere Formulierung zu ersetzen, weil der Begriff eine präzise rechtliche Bedeutung besitze und im vorliegenden Zusammenhang unpassend sowie missverständlich sei.²⁹ Obwohl es durchaus der Regelungsphilosophie der Übereinkommensverfasser entsprach, anstelle überkommener Rechtsbegriffe neue, nicht von nationalen Verständnissen belastete Termini zu verwenden,³⁰ wurden diese Vorschläge mehrheitlich abgelehnt, weil man gerade durch das Wort „Bedingung“ den beabsichtigten Regelungsinhalt zutreffend ausgedrückt sah.³¹ Der so gelöste Disput mag seine Quelle auch darin gehabt haben, dass die in Art. 58 Abs. 1 CISG enthaltene Regelung von kontinentaleuropäisch geprägten Juristen typischerweise als aus dem Synallagma³² erwachsende Pflicht zur Zahlung „Zug um Zug“ gegen Warenübergabe begriffen wird,³³ während Autoren mit anglo-amerikanischem Hintergrund dieselbe Regelung als zwei gegenläufige, jeweils aufschiebend *bedingte* Verpflichtungen verstehen.³⁴

Art. 58 Abs. 1 Satz 2 CISG bestätigt damit zum einen den bereits der Entstehungsgeschichte zu entnehmenden Befund, dass das UN-Kaufrecht den Einsatz von Bedingungen nicht ausschließen will. Die Vorschrift liefert darüber hinaus eine Teilantwort auf die Frage, wie Bedingungen Eingang in Erklärungen unter dem Übereinkommen finden: Indem sie es gestattet, dass der Verkäufer die Warenübergabe einseitig von der Zahlung abhängig machen kann („may make ... a condition“), indiziert sie zugleich, dass das lediglich einseitige Aufstellen einer Bedingung in anderen Konstellationen nicht mit den Bestimmungen des

²⁸ von Bar/Clive (Fn. 28), Note I 1 zu Art. III.-1:106 DCFR; Zimmermann, *The Law of Obligations: Roman Foundations of the Civilian Tradition*, 1996, S. 716 ff.

²⁹ Redebeitrag des Delegierten Garrigues (Spanien), in: United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna 10 March–11 April 1980, Official Records: Documents of the Conference and Summary Records of the Plenary Meetings and the Meetings of the Main Committees, 1981, S. 212; Redebeiträge des Delegierten Soares (Portugal) zur Erläuterung eines gemeinsamen Regelungsvorschlags der argentinischen, portugiesischen und spanischen Delegation, a.a.O., S. 369 und 377.

³⁰ S. Honnold/Flechtner, *Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention*, 4. Aufl., 2009, Rn. 33.

³¹ Official Records (Fn. 29), S. 377.

³² Schlechtriem/Schwenzer/Mohs (Fn. 10), Art. 58 Rn. 1.

³³ S. nur KGer Wallis, SZIER 2008, 184 ff.: „La CVIM consacre la règle du ‚trait pour trait‘...“; Schlechtriem/Schwenzer/Mohs (Fn. 10), Art. 58 Rn. 1; Staudinger/Magnus, *Wiener UN-Kaufrecht (CISG)*, 2013, Rn. 3, 7. So in Wien auch der kritische Redebeitrag des portugiesischen Delegierten Soares (Fn. 29), S. 369: „... the meaning of the rule embodied in the last sentence which was an expression of the *exceptio non adimpleti contractus*.“ Anders Honsell/Schnyder/Straub, *Kommentar zum UN-Kaufrecht*, 2. Aufl., 2010, Art. 58 Rn. 4, die von einem „Verknüpfungsrecht“ des Verkäufers sprechen.

³⁴ In diesem Sinne Bridge, *The International Sale of Goods*, 3. Aufl., 2013, Rn. 11.44; Lookofsky, *Understanding the CISG*, 4. Aufl., 2012, § 4-12: „A Common lawyer might say that CISG ‘payment and delivery are constructive concurrent conditions’“

UN-Kaufrechts vereinbar ist. Hieraus ergibt sich wiederum, dass Bedingungen im Regelfall einvernehmlich vereinbart werden müssen, um zu bedingt ausgestalteten Parteipflichten und -rechten zu führen. Grundlage für die Aufnahme von Bedingungen in CISG-Verträge ist damit die Privatautonomie der Parteien, s. Art. 6 CISG.³⁵

2. Zustandekommen bedingter Vertragsbindungen

Das Zustandekommen einer bedingten Vertragsbindung zwischen Käufer und Verkäufer bemisst sich im sachlichen Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts daher nach Artt. 14 ff. CISG und nicht nach nationalem Recht.³⁶ Sie entsteht dadurch, dass eine Angebotserklärung i.S.d. Art. 14 CISG eine Bedingung enthält³⁷ und einschließlich dieser Bedingung in Übereinstimmung mit Artt. 18 ff. CISG angenommen wird.³⁸ Eine bedingte Vertragsbindung setzt mit anderen Worten bedingte Vertragserklärungen voraus, die – vorbehaltlich der Ausnahme des Art. 19 Abs. 2 CISG (bezüglich unwesentlicher Abweichungen) – inhaltlich kongruent sind. Dass das Regelungsmodell der Artt. 14 ff. CISG selbst von unbedingt ausgestalteten Vertragsschlusserklärungen ausgeht, verursacht dabei keine Schwierigkeiten, weil die Vorschriften lediglich inhaltliche Mindestanforderungen an Angebot und Annahme aufstellen und deren Ausgestaltung im Übrigen den Parteien überlassen.³⁹ Enthält das angenommene Angebot eine aufschiebende Bedingung, so wird dadurch nach h.M. zugleich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses i.S.d. Art. 23 CISG entsprechend hinausgeschoben.⁴⁰

Eine Schwierigkeit ergibt sich auf den ersten Blick allerdings daraus, dass zahlreiche Bestimmungen in Teil III des UN-Kaufrechts ausdrücklich (Artt. 30, 35 Abs. 1, 46 Abs. 1, 53, 62 CISG usw.) oder stillschweigend auf dem Vorhandensein eines Kaufvertrages aufbauen und dabei von der Vorstellung einer Vertragsbindung ausgehen, deren Bestehen und Fortbestehen nicht mehr von externen Faktoren abhängig ist. Da ein bedingt geschlossener Vertrag dem nicht entspricht, wird man anzunehmen haben, dass die Parteien von diesen Vorschriften durch Abgabe des bedingt ausgestalteten Angebots und dessen Annahme gemäß Art. 6 CISG abweichen, also mit Abschluss des bedingten Kaufvertrages zugleich eine konkludente vertragliche Einigung über die teilweise Modifikation dieser Übereinkommensregeln treffen.⁴¹

Weil das Zustandekommen einer konkludenten Modifikationsabrede eine zumindest stillschweigende oder durch erklärungsäquivalentes Verhalten ausgedrückte Annahme (Art. 18 CISG) des Modifikationsangebots voraussetzt, stößt dieser Erklärungsansatz jedoch an Grenzen, wo bedingt abgegebene einseitige Erklärungen in Rede stehen. Im Falle einer

³⁵ ICC-Schiedsgericht, 7844/1994, ICC Bull. 1995, 72 f.; Staudinger/*Magnus* (Fn. 33), Art. 23 Rn. 4; wohl auch Honsell/*Dornis* (Fn. 33), Art. 23 Rn. 3.

³⁶ Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a./*Mankowski* (Fn. 15), Art. 23 CISG Rn. 8; Honsell/*Dornis* (Fn. 33), Art. 23 Rn. 3; MünchKomm-BGB/*Gruber*, 6. Aufl., 2012, Art. 23 CISG Rn. 4; Schlechtriem/Schwenzer/*Schroeter* (Fn. 10), Art. 14 Rn. 31b.

³⁷ S. Audiencia Provincial de Murcia, 15.7.2010, CISG-online 2130.

³⁸ Vgl. OLG Hamm, TranspR-IHR 1999, 24.

³⁹ Vgl. Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a./*Mankowski* (Fn. 15), Art. 14 CISG Rn. 21: „Bedingungsfeindlichkeit wäre unangemessen.“

⁴⁰ MünchKomm-BGB/*Gruber* (Fn. 36), Art. 23 CISG Rn. 4; Schlechtriem/Schwenzer/*Schroeter* (Fn. 10), Art. 23 Rn. 3; Staudinger/*Magnus* (Fn. 33), Art. 23 Rn. 4.

⁴¹ Schlechtriem/Schwenzer/*Schroeter* (Fn. 10), Art. 14 Rn. 31b.

bedingt gesetzten Nachfrist (Artt. 47, 63 CISG) mag man noch argumentieren können, dass der Schuldner das Modifikationsangebot durch eine erfolgte Leistungserbringung angenommen habe. Bleibt der Adressat einer bedingt ausgestalteten Erklärung jedoch schlicht untätig (s. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 CISG) oder widerspricht er ihr gar, so ist eine einvernehmliche Abweichung von CISG-Regelungen wohl nicht begründbar. In einem solchen Fall bleibt zu prüfen, ob die abgegebene Erklärung trotz ihrer Bedingtheit den unverändert anzuwendenden Vorgaben des UN-Kaufrechts genügt – eine Sachfrage, die bislang vor allem unter dem Gesichtspunkt der „Bedingungsfeindlichkeit“ von Gestaltungserklärungen diskutiert und insofern im Folgenden separat erörtert wird.⁴²

3. Auslegung bedingter Parteierklärungen

a) Art. 8 CISG als anwendbare Auslegungsregel

Die Auslegung bedingter Parteierklärungen bestimmt sich nach herrschender und zutreffender Ansicht nach den Regeln des UN-Kaufrechts, also Art. 8 CISG.⁴³ Sie entscheidet zunächst darüber, ob überhaupt im Rechtssinne eine Bedingtheit der Erklärung und der dadurch u.U. geschaffenen Vertragsbindung gewollt war, oder ob es sich – trotz der Verwendung des Terminus „Bedingung“ – lediglich um die Beschreibung eines Leistungsdetails (etwa i.S.d. Art. 35 Abs. 1 oder Art. 53 CISG) oder aber einen bloßen deklaratorischen Hinweis auf eine gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung handelt, die auch ohne diesbezügliche Vertragsklausel eingreifen würde.⁴⁴ Letzteres dürfte bei den viel erörterten Vertragsverhandlungen zwischen der Flugzeugausrüsterin *Pratt & Whitney* und der Fluglinie *Malev Hungarian Airlines*⁴⁵ der Fall gewesen sein, in denen *Pratt & Whitney's* Angebotsschreiben die Wirksamkeit einer Annahme durch *Malev* von der „Bedingung“ abhängig gemacht hatte, dass die U.S.-amerikanische und die ungarische Regierung der Transaktion zustimmen. Des Weiteren muss durch Interpretation der Erklärungen ermittelt werden, welches künftige, die Rechtswirkungen des Geschäfts bedingende Ereignis (Bedingungsfall) die Parteien in concreto vereinbart haben, und – vor allem – welche Wirkung der Bedingung zukommt, ob es sich also um eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung handelt.

Ausdrückliche Vorschriften zu Arten von Bedingungen und deren Wirkung, mit denen Einheitsrechtstexte (Artt. 5.3.1 f. PICC; Artt. 16:101, 16:103 PECL; Art. III.–1:106 Abs. 1–3 DCFR) und nationale Vertragsrechte (§ 158 BGB; §§ 897, 696 ABGB)⁴⁶ aufwarten können, fehlen im UN-Kaufrecht. Damit ist freilich nicht viel verloren, denn die in der Praxis entscheidende und nicht selten schwierig zu beurteilende⁴⁷ Frage, ob – insbesondere bei neu-

⁴² Siehe unter III 4.

⁴³ OLG Schleswig, IHR 2003, 67, 69; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Fn. 10), Art. 14 Rn. 31c; Staudinger/Magnus (Fn. 33), Art. 23 Rn. 4; a.A. Karollus (Fn. 27), S. 76.

⁴⁴ Vgl. MünchKomm-BGB/H.P. Westermann (Fn. 36), § 158 BGB Rn. 1.

⁴⁵ S. Oberster Gerichtshof Ungarns, 25.9.1992, CISG-online 63, dazu Magnus, Aktuelle Fragen des UN-Kaufrechts, ZEuP 1993, 79, 84, 86. (Der Gerichtshof ließ – aus seiner Sicht konsequent – die Wirkung der „Bedingung“ offen, weil er bereits das Vorliegen eines i.S.d. Art. 14 Abs. 1 CISG hinreichend bestimmten Angebots verneinte.)

⁴⁶ Weitere Nachweise bei von Bar/Clive (Fn. 28), Note II 2 zu Art. III.–1:106 DCFR.

⁴⁷ MünchKomm-BGB/H.P. Westermann (Fn. 36), § 158 BGB Rn. 11.

traler Formulierung einer Bedingungsklausel – deren aufschiebende oder aber auflösende Wirkung beabsichtigt war, beantworten auch die genannten Rechtsnormen nicht, weil sie regelmäßig beide Bedingungsarten gleichrangig nebeneinander stellen.⁴⁸ Es kommt dort folglich ebenfalls auf die Auslegung des konkreten Klauselwortlauts an.⁴⁹ Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass neuere Einheitsrechtstexte ihre eigenen Vorschriften zu Bedingungen ausdrücklich als nicht zwingend erforderlich einstufen.⁵⁰

Unter dem UN-Kaufrecht wird im vorliegenden Zusammenhang regelmäßig das Verständnis einer „vernünftigen Person der gleichen Art“ i.S.d. Art. 8 Abs. 2 CISG entscheidend sein,⁵¹ sodass es auf die erkennbare Interessenlage der Parteien ankommt. Nach der Rechtsprechung zum CISG soll bei der Abgrenzung zwischen aufschiebender und auflösender Bedingung insbesondere zu berücksichtigen sein, dass mit einer aufschiebenden Bedingung eine geringere Bindungswirkung einhergeht als mit einer auflösenden.⁵² Aus diesem Grund wurde der Weiterverkauf eines veräußerten Hengstes als aufschiebende Bedingung für den Kaufvertrag eingeordnet, weil die übrigen Vertragsklauseln ergaben, dass die Parteien die kaufvertragliche Bindung des Käufers bis zum Eintritt des Bedingungsfalls als noch relativ locker angesehen hatten: Danach sollten die Unterhaltskosten während der Schwebezeit (die zum Training des Tiers verwandt wurde) von den Parteien hälftig getragen werden, bevor der Weiterverkauf gemeinsam beratschlagt und in Angriff genommen werden sollte. Im Falle einer auflösenden Bedingung mit stärkerer Bindung des Käufers wäre dies allein seine Sache gewesen.⁵³

Vielfach wird aber auch das spätere Verhalten der Parteien eine Rolle spielen, dessen Berücksichtigung Art. 8 Abs. 3 CISG vorschreibt, sodass die erfolgten Schritte zur Durchführung des bedingt abgeschlossenen Vertrages Aufschluss darüber geben können, ob die Parteien von einer aufschiebenden oder aber auflösenden Wirkung der vereinbarten Bedingung ausgegangen sind. In der Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht ist daher eine auflösende Bedingung (mit der Rückgabe nicht weiterverkaufter Motorradbekleidung als Bedingungsfall) angenommen worden, wo die Verkäuferin die gelieferten Lederkombis dem Käufer sofort berechnet und auch der Käufer Erfüllungshandlungen vorgenommen, nämlich Abschlagszahlungen geleistet hatte: Dies erhellte, dass das Geschäft nach dem Parteiwillen bereits vor Weiterverkauf Wirkungen entfalten sollte.⁵⁴

⁴⁸ Siehe zu § 158 BGB Staudinger/*Bork* (Fn. 10), § 158 BGB Rn. 4: keine Rechtsvermutung und auch keine Auslegungsregel zugunsten einer der beiden Bedingungsarten; a.A. Erman/*Armbrüster*, BGB, 13. Aufl., 2011, § 158 BGB Rn. 1; Soergel/*Wolf* (Fn. 9), § 158 BGB Rn. 4: im Zweifel sei wegen der geringeren Bindungswirkung eine aufschiebende Bedingung anzunehmen.

⁴⁹ BGH, NJW 1975, 776, 777; Bamberger/*Roth/Rövekamp*, BGB, 3. Aufl., 2012, § 158 BGB Rn. 6; MünchKomm-BGB/*H.P. Westermann* (Fn. 36), § 158 BGB Rn. 11; Staudinger/*Bork* (Fn. 10), § 158 BGB Rn. 5.

⁵⁰ Vgl. zu Art. III.–1:106 DCFR in diesem Sinne von *Bar/Clive* (Fn. 28), Comment A zu Art. III.–1:106 DCFR: “Most of this Article is not necessary for substantive purposes. [...] So substantively the first three paragraphs of the Article do nothing.”

⁵¹ OLG Hamm, TranspR-IHR 1999, 24; OLG Schleswig, IHR 2003, 67, 69.

⁵² OLG Schleswig, IHR 2003, 67, 69.

⁵³ OLG Schleswig, IHR 2003, 67, 69. Eine aufschiebende Bedingung (Bedingungsfall: Beauftragung des Käufers durch einen (dritten) Generalunternehmer) wurde auch im ICC-Schiedsspruch 7844/1994, ICC Bull. 1995, 72 f. angenommen.

⁵⁴ OLG Köln, IHR 2002, 21, 23.

b) Vertragsgemäßheit der Ware als Bedingungsfall

Bedingt getroffene Parteivereinbarungen können als Bedingungsfall grundsätzlich jede künftige Begebenheit vorsehen.⁵⁵ Es ist daher denkbar, dass auch eine Vertragsbestimmung, die sich auf Menge, Qualität oder Art der verkauften Ware bezieht, im Wege der Auslegung nach Art. 8 CISG als Bedingung interpretiert werden kann. Im Zweifel wird man bei Zugrundelegung des Horizonts einer vernünftigen Person (Art. 8 Abs. 2 CISG) allerdings davon auszugehen haben, dass die Parteien mittels der sog. „Bedingung“ lediglich Festlegungen zum Inhalt der betreffenden Parteipflichten treffen (s. etwa Art. 35 Abs. 1 CISG) und deren i.S.d. Art. 25 CISG „wesentliche“ Bedeutung hervorheben wollten, ohne jedoch die Rechtsfolgen von deren etwaiger Verletzung dem austarierten Rechtsbehelfssystem des Übereinkommens zu entziehen.⁵⁶ Für diese Interpretation spricht, dass das Verständnis einer solchen Klausel als Bedingung im Rechtssinne tiefgreifende und wohl ungewollte Folgen für die Vertragsdurchführung hätte: Hinge die fortdauernde Vertragswirksamkeit vom Vorhandensein bestimmter Wareneigenschaften ab, so entfielen bei vertragswidriger Lieferung nämlich nicht nur die Untersuchungs- und Mängelobligiertheit des Käufers (Artt. 38 ff. CISG) sowie die gesetzliche Vertragsauhebungsfrist (Art. 49 Abs. 2 CISG); eine entsprechende auflösende Bedingung gliche funktionell vielmehr einer *ipso facto*-Aufhebung, die den Kaufvertrag ohne zusätzliche Erklärung hinfällig machte – ein Ergebnis, das man bei Schaffung des Übereinkommens gerade unter Berufung auf die in der Praxis drohende Rechtsunsicherheit und die Gefahr überraschender oder zumindest unerwarteter Wirkungen für die Parteien⁵⁷ vermeiden wollte.⁵⁸ Für die hier vorgeschlagene Zweifelsregel spricht auch der aus der Praxis berichtete Befund, wonach Parteien sich über die Rechtsfolgen vertraglich vereinbarter Bedingungen häufig nicht genau im Klaren seien⁵⁹ – dann wird man vernünftigerweise nicht annehmen können, dass sie eine besonders weitreichende Abweichung von dem gesetzlichen Regelungsmodell beabsichtigt haben.

4. Bedingungsfeindliche Erklärungen unter dem CISG?

Die Dogmatik zum unvereinheitlichten deutschen Recht geht traditionell davon aus, dass einseitige Gestaltungserklärungen wie namentlich Vertragsaufhebungserklärungen grundsätzlich bedingungsfeindlich sind. Begründet wird dies mit der Ungewissheit, die mit einer Bedingung verbunden ist und dem anderen Teil, dem gegenüber die Erklärung abgegeben

⁵⁵ Bamberger/Roth/Rövekamp (Fn. 49), § 158 BGB Rn. 12; Staudinger/Bork (Fn. 10), Vorbem zu §§ 158–163 BGB Rn. 5.

⁵⁶ Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter (Fn. 10), Art. 14 Rn. 31c.

⁵⁷ So Leser, Vertragsaufhebung und Rückabwicklung unter dem UN-Kaufrecht, in: Schlechtriem, Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht: Referate und Diskussionen der Fachtagung Einheitliches Kaufrecht am 16./17.2.1987, 1987, S. 225, 233.

⁵⁸ S. Hellner, *Ipso facto avoidance*, in: Festgabe für Weitnauer, 1980, S. 85 ff.; OGH, ZfRV 1996, 224: „Eine Vertragsverletzung führt nämlich – auch wenn der klagenden Partei wie hier im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen (Art 25 UN-K) – niemals kraft Gesetzes zur Aufhebung des Vertrages“.

⁵⁹ Fauvarque-Cosson, Unif. L. Rev. 2011, 537.

wird, nicht zumutbar sei.⁶⁰ Dieselbe Auffassung ist auch zum österreichischen⁶¹ und schweizerischen⁶² Recht ganz herrschend. Es stellt sich daher die Frage, ob auch unter dem UN-Kaufrecht bestimmte Erklärungen als bedingungsfeindlich einzustufen sind.

a) Einfluss nationaler Vorverständnisse im Schrifttum

Nur vereinzelt wird im Schrifttum zum UN-Kaufrecht Skepsis gegenüber einer Übertragung des deutschen Dogmas von der sachlogischen Bedingungsfeindlichkeit von Gestaltungserklärungen ausgedrückt; dieses sei „für flexible Lösungen gerade im internationalen Handelsverkehr wenig brauchbar“.⁶³ Die herrschende Gegenansicht geht demgegenüber wie selbstverständlich davon aus, dass auch die Vertragsaufhebungserklärung nach Art. 26 CISG bedingungsfeindlich sei.⁶⁴ Dem haben sich Schweizer Gerichte in Entscheidungen zum UN-Kaufrecht angeschlossen;⁶⁵ ein (erstinstanzliches) Gericht ging sogar weiter und stellte die Bedingungsfeindlichkeit pauschal für alle kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte nach dem CISG fest.⁶⁶ Ob dieses Ergebnis aus Wertungen des UN-Kaufrechts oder des unvereinlichten nationalen Rechts abgeleitet wird, bleibt dabei unbenannt. Der Umstand, dass die betreffenden gerichtlichen Stellungnahmen und Autoren sämtlich aus Deutschland und der Schweiz stammen, deutet insoweit auf eine unausgesprochene Orientierung an der deutschrechtlichen Dogmatik hin⁶⁷ – ein Ansatz, der mit dem internationalen Charakter des Über-

⁶⁰ BGHZ 32, 375, 383; BGHZ 97, 264, 266; *Larenz/Wolf*, BGB AT, 9. Aufl., 2004, § 50 Rn. 24; *Staudinger/Bork* (Fn. 10), Vorbem. zu §§ 158–163 BGB Rn. 38.

⁶¹ *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Aufl., 1992, S. 752; *Koziol/Welser*, Grundriß des bürgerlichen Rechts I, 10. Aufl., 1995, S. 160; *Schwimann/Apathy*, ABGB, 2. Aufl., 1997, § 897 Rn. 3. In der Tendenz toleranter hingegen *Rummel/Rummel*, ABGB, 3. Aufl., 2000, § 897 Rn. 10.

⁶² *BaslerKomm/Ehrt*, Obligationenrecht I, 4. Aufl., 2007, Vorbem. zu Art. 151–157 OR Rn. 5; *Bucher*, Schweizerisches Obligationenrecht AT, 2. Aufl., 1988, § 28 I 5; *Koller*, Schweizerisches Obligationenrecht AT, 3. Aufl., 2009, § 77 Rn. 30; *Schwenzer*, Schweizerisches Obligationenrecht AT, 5. Aufl., 2009, Rn. 11.11.

⁶³ So *Schlechtriem/Schwenzer/Fountoulakis* (Fn. 10), Art. 26 Rn. 12.

⁶⁴ *Bamberger/Roth/Saenger* (Fn. 49), Art. 26 CISG Rn. 6; *Brunner*, UN-Kaufrecht – CISG, 2004, Art. 26 Rn. 2, 3; *Heilmann*, Mängelgewährleistung im UN-Kaufrecht, 1994, S. 505; *Herber/Czerwenka*, Internationales Kaufrecht, 1991, Art. 26 Rn. 3; *Honsell/Schnyder/Straub* (Fn. 33), Art. 49 Rn. 37; *Leser* (Fn. 57), S. 233; *MünchKomm-BGB/Gruber* (Fn. 36), Art. 26 CISG Rn. 10; *Piltz*, Internationales Kaufrecht, 2. Aufl., 2008, Rn. 5–310; *Reinhart*, UN-Kaufrecht, 1991, Art. 27 Rn. 2; *Soergel/Lüderitz/Budzikiewicz*, CISG, 13. Aufl., 2000, Art. 26 Rn. 4; *Staudinger/Magnus* (Fn. 33), Art. 26 Rn. 9. Ebenso zum Haager Einheitlichen Kaufrecht *Mertens/Rehbinder*, Internationales Kaufrecht: Kommentar zu den Einheitlichen Kaufgesetzen, 1975, Art. 78 EKG Rn. 4.

⁶⁵ KGer Schaffhausen, 27.1.2004, CISG-online 960, S. 29: „Zur Aufhebungserklärung der Klägerin bringt der Beklagte vor, diese sei, da aufschiebend bedingt erfolgt, unzulässig. Dem Beklagten ist insoweit beizupflichten, als die Aufhebungserklärung nach WKR unwiderruflich und unbedingt zu erfolgen hat“; AG Sursee, IHR 2009, 63, 65.

⁶⁶ AG Sursee, IHR 2009, 63, 65: „Die kaufrechtlichen Gewährleistungsbefehle werden als Gestaltungsrechte qualifiziert. Als solche sind sie grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich...“

⁶⁷ Ausdrücklich in diesem Sinne *Soergel/Lüderitz/Budzikiewicz* (Fn. 64), Art. 26 Rn. 4: „Die Aufhebung durch Erklärung entspricht dem Gestaltungsrecht im BGB; ...“

einkommens (Art. 7 Abs. 1 CISG) in Konflikt gerät.⁶⁸ Nur vereinzelt wird zur Begründung auf den Zweck der Aufhebungserklärung verwiesen, endgültig Klarheit über den Fortbestand des Vertrages herzustellen⁶⁹ und dem (vertragsbrüchigen) Erklärungsgegner zu erlauben, sich auf den neuen Zustand einzustellen und auf die Erklärung zu vertrauen.⁷⁰

Die beschriebene Qualifikation von Gestaltungserklärungen als bedingungsfeindlich ließe sich freilich dann rechtfertigen, wenn man die Sachfrage als vom UN-Kaufrecht weder ausdrücklich noch durch allgemeine Grundsätze i.S.d. Art. 7 Abs. 2 CISG geregelt einordnen und daher dem nationalen Recht überlassen würde. Dies ließe sich etwa mit dem Gedanken begründen, es handele sich dabei um eine Frage der „Gültigkeit“ solcher Erklärungen,⁷¹ die daher ausweislich Art. 4 Satz 2 lit. a CISG außerhalb des sachlichen Anwendungsbereiches des Übereinkommens liege. Dagegen spricht jedoch, dass eine Beurteilung der Bedingungsfeindlichkeit nach nationalen Rechten zur Folge hätte, dass ein nur schwierig abgrenzbarer Teilaspekt der Ausgestaltung von Erklärungen aus dem Regelungssystem des UN-Kaufrechts herausgeschnitten und hierauf nicht abgestimmten, anderen Vertragsrechtsordnungen unterstellt würde. Eine Anknüpfung nach kollisionsrechtlichen Vorgaben hätte zudem zur Folge, dass die Anforderungen an eine Vertragsaufhebungserklärung i.S.d. Art. 26 CISG bei einem deutsch-schwedischen Kaufvertrag potentiell andere wären als bei einem schwedisch-deutschen Kaufvertrag, weil die objektive Anknüpfung des Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO an den gewöhnlichen Aufenthalt des Verkäufers bei einem Verkauf aus Deutschland nach Schweden zu deren Bedingungsfeindlichkeit führen würde, wohingegen diese Regel bei der umgekehrten Vertragskonstellation nicht notwendigerweise bestünde. Ein solcher Lösungsansatz liefe im internationalen Rechtsverkehr Gefahr, diejenige Rechtsunsicherheit, der durch das Institut der Bedingungsfeindlichkeit gerade vorgebeugt werden soll, erst selbst herbeizuführen.

Es sollte daher stattdessen auf die Sachfrage abgestellt werden, zu deren Bewältigung die Bedingungsfeindlichkeit einseitiger Gestaltungserklärungen entwickelt wurde, nämlich den Schutz des Vertrauens des Erklärungsempfängers. Diese Sachfrage ist jedoch im UN-Kaufrecht bereits selbst einer Lösung zugeführt worden, wenngleich diese sich – wie zu zeigen sein wird – anderer Instrumente bedient. Sie bleibt damit jedoch eine Frage, die innerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens liegt und nicht durch die Qualifikation als „Gültigkeits“problem den nationalen Rechten zugewiesen werden sollte.

b) Übereinkommensautonome Lösung der Sachfrage

Die besseren Gründe sprechen daher m.E. dafür, auch die Frage, ob bestimmte Erklärungen nicht unter Einschluss einer Bedingung abgegeben werden können, unter Rückgriff auf die Regelungen des Übereinkommens selbst zu beantworten. Diesem ist eine dogmatische

⁶⁸ Vgl. *Schlechtriem*, Bindung an Erklärungen nach dem Einheitskaufrecht, in: *Emptio – Venditio Inter Nationes: Festgabe für Karl Heinz Neumayer*, 1997, S. 259, 270 f.

⁶⁹ *Bamberger/Roth/Saenger* (Fn. 49), Art. 26 CISG Rn. 6.

⁷⁰ *Leser* (Fn. 57), S. 233.

⁷¹ Sofern Bedingungsfeindlichkeit anzunehmen ist, hat das Hinzufügen einer Bedingung nach den meisten nationalen Rechten die Ungültigkeit der Bedingung oder der unter Bedingung gestellten Erklärung zur Folge; vgl. zum deutschen Recht *MünchKomm-BGB/H.P. Westermann* (Fn. 36), § 158 BGB Rn. 37; zum Schweizer Recht *Bucher* (Fn. 62), § 28 I 5.

Unterscheidung zwischen Gestaltungs- und sonstigen Erklärungen nicht bekannt.⁷² Die Vorschriften zu einzelnen Erklärungen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, gehen zwar stillschweigend davon aus, dass diese unbedingt abgegeben werden. Dies allein sollte aber nicht mit einer generellen Bedingungsfeindlichkeit gleichgesetzt werden, wie sich durch einen Blick auf Art. 65 Abs. 2 CISG erschließt: Wenn nach dieser Vorschrift die vom Verkäufer vorgenommene Selbstspezifikation erst verbindlich ist, sofern der Käufer nicht binnen gesetzter Frist eine abweichende Spezifizierung vorgenommen hat, toleriert das Übereinkommen jedenfalls in diesem Fall einen vorübergehenden Schwebezustand mit damit einhergehender Unsicherheit.⁷³

Die übereinkommensautonome Lösung liegt vor diesem Hintergrund – entgegen der h.M. im deutschsprachigen Schrifttum⁷⁴ – nicht in der Annahme einer generellen Bedingungsfeindlichkeit von Gestaltungserklärungen, sondern in der Anwendung derjenigen Vorgaben, die das UN-Kaufrecht zu Form und Inhalt einzelner Erklärungen aufstellt. Insofern kommt es vor allem auf die Anforderungen an die Erklärungs*bestimmtheit* an, die das UN-Kaufrecht (etwa in Art. 26, Art. 39 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 65 Abs. 2 Satz 1 CISG und öfter) ausdrücklich oder stillschweigend normiert und die sicherstellen sollen, dass der Erklärungsadressat sich auf den Inhalt der Erklärung einstellen, auf diese vertrauen und sein Verhalten danach ausrichten kann.⁷⁵ Diese Bestimmtheitsanforderungen – die folglich funktionell dieselbe Sachfrage regeln wie das Institut der Bedingungsfeindlichkeit – können verletzt sein (*müssen* dies aber eben nicht), sofern eine Erklärung inhaltlich bedingt ausgestaltet ist. Im Ergebnis wird danach unter dem CISG auch für bedingte Gestaltungserklärungen Raum sein, sofern diese *in concreto* als hinreichend bestimmt zu werten sind.

c) *Insb. Nachfristsetzungen mit aufschiebend bedingter Vertragsaufhebungserklärung*

Ohne wesentliche Schwierigkeiten löst sich nach dem soeben entwickelten Ansatz auch der in der Praxis vermutlich häufigste Anwendungsfall bedingter Gestaltungserklärungen, nämlich die Nachfristsetzung gem. Artt. 47 Abs. 1, 63 Abs. 1 CISG, die mit einer aufschiebend bedingten Vertragsaufhebungserklärung verbunden ist. Schon Rechtsprechung und Schrifttum zum Haager Einheitlichen Kaufgesetz (EKG) ließen diese zu,⁷⁶ und Rechtsprechung⁷⁷ sowie

⁷² Vgl. Stern (Fn. 8), Rn. 26.

⁷³ Vgl. Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a./Mankowski (Fn. 15), Art. 65 CISG Rn. 23: „Zustand schwebender Unsicherheit“; Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/Bell, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), 2011, Art. 65 Rn. 9: „long and convoluted process filled with risks“.

⁷⁴ Oben III 4 a).

⁷⁵ S. Leser (Fn. 57), S. 233 (zur Vertragsaufhebungserklärung); Schlechtriem/Schwenzer/Schwenzer (Fn. 10), Art. 39 Rn. 6 (zur Mängelrüge).

⁷⁶ BGHZ 74, 193, 204; Mertens/Rehbinder (Fn. 64), Art. 26 EKG Rn. 10, 21.

⁷⁷ Internationales Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, 2.11.2004, CISG-online 1285; OLG Hamburg, 28.2.1997, CISG-online 261; OLG Graz, 29.7.2004, CISG-online 1627; KGer Schaffhausen, 27.1.2004, CISG-online 960, S. 29; a.A. ICC-Schiedsgericht, 11849/2003, Yearbook Comm. Arb. XXXI (2007), 148, 166 Tz. 62 f.

Literatur⁷⁸ zum CISG sind dem fast einheitlich gefolgt. Dies ist zweifelsohne sachgerecht, bedarf aber der Begründung.

Rechtsprechung und Literatur zum deutschen,⁷⁹ österreichischen⁸⁰ und schweizerischen⁸¹ internen Recht nehmen in diesen Fällen deshalb die ausnahmsweise Zulässigkeit einer bedingten Gestaltungserklärung an, weil es sich um eine Potestativbedingung handelt, deren Eintritt vom Willen des Erklärungsempfängers abhängt; dieser sei daher nicht schutzbedürftig. Der DCFR widmet dieser Situation in Gestalt seines Art. III.-3:507 Abs. 2 sogar eine gesonderte Bestimmung, und eine entsprechende Regel findet sich auch in Artt. 115 Abs. 3, 135 Abs. 3 CESL-Entwurf,⁸² obgleich letzterer Text im Übrigen keine Vorschriften zu Bedingungen aufweist.

Nach hier vertretener Lösung setzt dagegen im UN-Kaufrecht Art. 26 CISG den entscheidenden Maßstab. Die Vorschrift stellt nach h.M. hohe Anforderungen an die Klarheit, Deutlichkeit und Erkennbarkeit der Aufhebungserklärung,⁸³ weil dem Adressaten ermöglicht werden soll, sich auf den neuen Zustand einzustellen und auf die Erklärung zu vertrauen.⁸⁴ Dieses Ziel wird ersichtlich erreicht, wenn der in der Vertragsaufhebungserklärung mit aufschiebender Wirkung vorgesehene Bedingungsfall die Leistung binnen einer gesetzten Nachfrist ist, weil Bedingungseintritt oder -ausfall damit allein in den Händen des Erklärungsadressaten selbst liegen. Die Erklärung ist damit hinreichend bestimmt. Zudem ist keine dem Adressaten unzumutbare Unsicherheit hinsichtlich der Bindungswirkung der Artt. 47 Abs. 2, 63 Abs. 2 CISG zu befürchten, weil in den behandelten Konstellationen ja nicht die Nachfrist bedingt ausgesprochen wird, sondern die Vertragsaufhebung. Nachfristsetzungen mit aufschiebend bedingter Vertragsaufhebungserklärung sind daher unter dem UN-Kaufrecht nach Art. 26 CISG zulässig, sofern die Bedingung selbst hinreichend klar formuliert ist.

5. Rechtsfolgen des Bedingungseintritts oder von dessen Ausbleiben

a) Bedingungseintritt

Auch welche Rechtswirkungen der Eintritt des Bedingungsfalles zeitigt, richtet sich nach den Regeln des Übereinkommens.⁸⁵ Sie hängen damit vorrangig von der Auslegung der verein-

⁷⁸ Herber/Czerwenka (Fn. 64), Art. 49 Rn. 11; Karollus (Fn. 27), S. 152; Piltz (Fn. 64), Rn. 5-310; Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen (Fn. 10), Art. 49 Rn. 23; Soergel/Schüssler-Langeheine (Fn. 64), Art. 47 Rn. 4, 9; Staudinger/Magnus (Fn. 33), Art. 26 Rn. 9, Art. 49 Rn. 26.

⁷⁹ MünchKomm-BGB/Ernst (Fn. 36), § 323 BGB Rn. 148; Schroeter, Das Recht zur zweiten Andienung im System des Schuldrechts, AcP 207 (2007), 28, 46; Staudinger/Otto/Schwarze, BGB, 2009, § 323 Rn. D 15.

⁸⁰ Schwimann/Apathy (Fn. 61), § 897 Rn. 3.

⁸¹ Koller (Fn. 62), § 77 Rn. 30; Schwenzer (Fn. 62), Rn. 11.11.

⁸² Siehe Schulze/Zoll, Common European Sales Law (CESL) – Commentary, 2012, Art. 115 Rn. 10: „conditional effect“ der Aufhebungserklärung.

⁸³ ICC-Schiedsgericht, 9978/1999, ICC Bull. 2000, 117: „high standard of clarity and precision“; Schlechtriem/Schwenzer/Fountoulakis (Fn. 10), Art. 26 Rn. 8 m.w.Nachw.

⁸⁴ Leser (Fn. 57), S. 233.

⁸⁵ A.A. Honsell/Schnyder/Straub, (Fn. 26), Art. 26 Rn. 5; Karollus (Fn. 27), S. 76: nationales Recht maßgeblich.

barten Bedingungsklausel nach Art. 8 CISG ab.⁸⁶ Ein unter einer aufschiebend ausgestalteten Bedingung geschlossener Vertrag wird mit Eintritt der Bedingung wirksam.⁸⁷ Die Klauselinterpretation bestimmt wiederum darüber, ob der Vertrag in diesem Fall rückwirkend oder nur *ex nunc* wirksam wird.⁸⁸ Ergibt die Auslegung keine Festlegung zum Wirksamkeitszeitpunkt, so soll nach einer Ansicht im Schrifttum die Wertung des Art. 23 CISG Raum greifen, sodass der Bedingungseintritt den Vertrag rückwirkend zustande bringe⁸⁹ – einleuchtender ist m.E. das Gegenteil, weil die Parteien durch die Vereinbarung einer Bedingung ja eben von Art. 23 CISG abgewichen sind; die Wirksamkeit *ex nunc* entspricht im Übrigen auch der Lösung anderer moderner Regelwerke.⁹⁰ Bei auflösend ausgestalteten Bedingungen wird von einem Entfallen der Wirksamkeit *ex nunc* auszugehen sein, wofür sich hier die Wertung des Art. 81 Abs. 1 CISG anführen lässt.⁹¹ Wurden *in concreto* nur einzelne Parteiverpflichtungen bedingt ausgestaltet, so gilt das Gesagte für diese entsprechend.

b) Ausbleiben des Bedingungseintritts

aa) Allgemeines

Solange der Bedingungsfall ausbleibt, dauert der bestehende Rechtszustand unverändert fort: Die aufschiebend bedingte Erklärung bleibt wirkungslos, und die auflösend bedingte Erklärung bleibt wirksam. Dies ergibt sich im einfachen Umkehrschluss aus den Rechtsfolgen des Bedingungseintritts, die bereits oben behandelt wurden, und wird daher auch von denjenigen Rechtstexten nicht ausdrücklich ausgesprochen, die jene Rechtsfolgen explizit regeln (PICC, PECL und DCFR). Unter dem UN-Kaufrecht resultiert dasselbe aus einer Auslegung der jeweiligen Bedingung nach Art. 8 CISG.

Schwierigkeiten macht der Umgang mit der Unsicherheit, ob der ausstehende Bedingungsfall noch eintreten wird: Wie lange soll der Schwebezustand andauern? Kann eine Partei ihn durch eine eigene Handlung beenden, um Sicherheit über Bedingungseintritt oder -ausfall herbeizuführen? Obwohl ein Schiedsgericht diese Frage bei einem CISG-Vertrag nach nationalem Recht beurteilt hat,⁹² sprechen auch hier die besseren Gründe für eine übereinkommensautonome Lückenfüllung: Nach dem UN-Kaufrecht müssen sowohl Erklärungen (Art. 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Art. 46 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 48 Abs. 2 Satz 1,

⁸⁶ Honsell/Dornis (Fn. 33), Art. 23 Rn. 3.

⁸⁷ Vgl. Bianca/Bonell/Eörsi, Commentary on the International Sales Law: The 1980 Vienna Sales Convention, 1987, Art. 15 Anm. 2.1.1; Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales Kaufrecht, 1991, Art. 15 Anm. 1.

⁸⁸ MünchKomm-BGB/Gruber (Fn. 36), Art. 23 CISG Rn. 4.

⁸⁹ Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a./Mankowski (Fn. 15), Art. 23 CISG Rn. 10; MünchKomm-BGB/Gruber (Fn. 36), Art. 23 CISG Rn. 4.

⁹⁰ Vgl. zu Art. 5.3.2 PICC Fauvarque-Cosson, Unif. L. Rev. 2011, 537, 543 f.: „There was a broad consensus in the Group against retroactive effect, primarily for practical reasons. Besides, there is a trend, in modern contract law, towards abolishing the concept of retroactivity“; von Bar/Clive (Fn. 28), Comment A zu Art. III.-1:106 DCFR.

⁹¹ S. zur nicht unbestrittenen *ex nunc*-Wirkung der Vertragsaufhebung nach Art. 81 CISG umfassend Schlechtriem/Schwenzer/Fountoulakis (Fn. 10), Art. 81 Rn. 6 ff.

⁹² ICC-Schiedsgericht, 7844/1994, ICC Bull. 1995, 72 f.

Art. 49 Abs. 2, Art. 64 Abs. 2, Art. 65 Abs. 1, 2, Art. 73 Abs. 2, Art. 79 Abs. 4 CISG) als auch Handlungen (Art. 33 lit. c, Art. 39 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 75 CISG) regelmäßig binnen „angemessener“ Frist erfolgen, sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben. Den genannten Vorschriften wird man daher unschwer einen dem Übereinkommen zugrunde liegenden allgemeinen Grundsatz (Art. 7 Abs. 2 CISG) entnehmen können, dem zufolge die aus der Unvorhersehbarkeit künftiger Entwicklungen resultierende Unsicherheit für die Parteien im Zweifel nur eine angemessene Zeit dauern soll. Dies muss daher auch bei Verwendung von Bedingungen gelten.

bb) (Treuwidrige) Verhinderung des Bedingungseintritts

Soweit außerhalb des UN-Kaufrechts einheitsrechtliche Regelungen zu Bedingungen bestehen, enthalten sie regelmäßig explizite Bestimmungen zur treuwidrigen Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts, die unter dem Oberbegriff der „Manipulation“ zusammengefasst werden (Art. 5.3.3 PICC; Artt. 16:102 PECL; Art. III-1:106 Abs. 4 DCFR). Auch in § 162 BGB, Art. 156 OR sowie zahlreichen anderen nationalen Rechtsordnungen finden sich ausdrückliche Vorschriften zu diesem Sachproblem.⁹³ Uneinheitlich sind freilich die Rechtsfolgen, die bei treuwidriger Manipulation eines Bedingungsfalles vorgesehen sind: Während vielfach mit der Fiktion einer den Interessen des Handelnden zuwiderlaufenden Beendigung des Schwebezustandes⁹⁴ gearbeitet wird (PICC, PECL, DCFR, BGB, OR), zieht eine Manipulation nach anderen Lösungsansätzen kumulativ oder alternativ eine Schadensersatzhaftung nach sich.⁹⁵

Unter dem UN-Kaufrecht wird man die Lösung in dem allgemeinen, in Art. 80 CISG zum Ausdruck kommenden Grundsatz zu finden haben, dass den Parteien widersprüchliches Verhalten verboten ist und sie aus eigenem nachteilbegründenden Verhalten keinen Vorteil ziehen dürfen.⁹⁶ Nach diesem Grundsatz wird eine Bedingung als eingetreten zu werten sein, wenn deren Eintritt von einer Partei verhindert bzw. als nicht eingetreten, wenn deren Eintritt treuwidrig herbeigeführt wurde.⁹⁷ Daneben kommt ein Schadensersatzanspruch nach Artt. 45 Abs. 1 lit. b, 61 Abs. 1 lit. b CISG in Frage, weil diese Haftungsnormen auch die Verletzung vertraglich vereinbarter Parteipflichten sanktionieren⁹⁸ und vertragliche Bedingungsklauseln zumindest konkludent ein Verbot der Manipulation enthalten dürften.

⁹³ Vgl. die Nachweise in *von Bar/Clive* (Fn. 28), Note 4 zu Art. III-1:106 DCFR.

⁹⁴ MünchKomm-BGB/H.P. Westermann (Fn. 36), § 162 BGB Rn. 16.

⁹⁵ Vgl. zum englischen Recht *Treitel*, *The Law of Contract*, 13. Aufl., 2011, Rn. 2-116; zum Schweizer Recht (Art. 152 Abs. 1 OR analog i.V.m. Art. 97 OR) *BaslerKomm/Ehrat* (Fn. 62), Art. 152 Rn. 2; *Gauch/Schluemp/Emmenegger*, *Schweizerisches Obligationenrecht*, 9. Aufl., 2008, Rn. 4012; *Schwenzler* (Fn. 62), Rn. 12.04, 12.06; s. auch *von Bar/Clive* (Fn. 28), Comment G zu Art. III-1:106 DCFR.

⁹⁶ BGH, NJW 2013, 304, 307; *Brunner* (Fn. 64), Art. 80 Rn. 1; MünchKomm-BGB/P. Huber (Fn. 36), Art. 80 CISG Rn. 1; *Staudinger/Magnus* (Fn. 33), Art. 80 Rn. 2.

⁹⁷ Vgl. in diesem Sinne auch *Bridge* (Fn. 34), Rn. 11.44: „In the case of what might be called conditions precedent, rather than concurrent, Article 80, without going so far, provides a defence to a party whose failure to perform is caused by the other's act or omission.“

⁹⁸ Statt aller *Staudinger/Magnus* (Fn. 33), Art. 45 Rn. 18, 33, Art. 61 Rn. 11, 20.

c) Rückgewährpflichten

Die Frage, nach welchen Regeln von den Parteien bereits ausgetauschte Leistungen im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung zurückzugewähren sind, wird in Art. 5.3.5 PICC und Art. III.-1:106 Abs. 5 DCFR spezifisch angesprochen, während die PECL und das BGB⁹⁹ hierzu schweigen. Unter dem UN-Kaufrecht wird man das für Fälle der einseitigen Vertragsaufhebung konzipierte Rückabwicklungsregime der Artt. 81 ff. CISG analog anwenden können, weil es nach h.M. auch auf einvernehmliche Vertragsaufhebungen (Art. 29 Abs. 1 CISG) entsprechend anzuwenden sein soll¹⁰⁰ und der Eintritt einer privatautonom vereinbarten auflösenden Bedingung einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung gleicht, von der er sich nur durch das zeitliche Auseinanderfallen von Vereinbarung und Wirkungseintritt unterscheidet.

6. Beweislast

Die Beweislast für die Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung sowie deren Eintreten trägt schließlich diejenige Partei, die sich hierauf beruft.¹⁰¹

IV. Subsidiäre Anwendung unvereinheitlichten Rechts

Nur vereinzelt bleibt nach dem vorstehend Gesagten Raum für einen Rückgriff auf unvereinheitlichtes nationales Recht, soweit die Behandlung von Bedingungen in CISG-Verträgen in Rede steht.

1. Unwirksamkeit vereinbarter Bedingungen

Ob eine zwischen den Kaufvertragsparteien vereinbarte Bedingung ihres Inhalts wegen ungültig ist (unerlaubte Bedingung), bestimmt sich nicht nach dem UN-Kaufrecht, sondern dem subsidiär anwendbaren nationalen Recht (Art. 4 Satz 2 lit. a CISG). Auch PICC, PECL und DCFR enthalten hierzu keine Bestimmungen. Sofern das Kollisionsrecht des Forums etwa österreichisches Sachrecht beruft, gelangt daher § 897 i.V.m. § 698 ABGB zur Anwendung, bei Anwendbarkeit schweizerischen Sachrechts gilt Art. 157 OR. Sollte deutsches Sachrecht

⁹⁹ S. Staudinger/*Bork* (Fn. 10), § 158 BGB Rn. 22.

¹⁰⁰ So OLG Düsseldorf, IHR 2004, 203; OLG Köln, IHR 2010, 26; Bamberger/Roth/*Saenger* (Fn. 49), Art. 81 CISG Rn. 1; *Brunner* (Fn. 64), Art. 81 Rn. 1; Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas/*Bridge* (Fn. 73), Art. 81 Rn. 14; MünchKomm-BGB/*P. Huber* (Fn. 36), Art. 81 CISG Rn. 2; Schlechtriem/Schwenzer/*Fountoulakis* (Fn. 10), Art. 81 Rn. 15; Staudinger/*Magnus* (Fn. 33), Art. 81 Rn. 4. Ähnlich OGH, ZfRV 2000, 33; Lückenfüllung nach Art. 7 Abs. 2 CISG durch Rückgriff auf Artt. 81 ff. CISG.

¹⁰¹ OLG Hamm, TranspR-IHR 1999, 24; Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a./*Mankowski* (Fn. 15), Art. 23 CISG Rn. 8; Honsell/*Dornis* (Fn. 33), Art. 23 Rn. 7; *Jung*, Die Beweislastverteilung im UN-Kaufrecht, 1996, S. 144 f.; MünchKomm-BGB/*Gruber* (Fn. 36), Art. 23 CISG Rn. 7; Schlechtriem/Schwenzer/*Schroeter* (Fn. 10), Art. 14 Rn. 31d.

berufen sein, so können neben den §§ 134, 138 BGB auch die §§ 307 ff. BGB relevant werden: In den oben angesprochenen Fällen, in denen eine Vertragsklausel zur vertragsgemäßen Beschaffenheit der gekauften Ware ausnahmsweise einmal als (auflösende) Bedingung auszu-legen sein kann,¹⁰² wird man im Rahmen des § 307 BGB namentlich die Vorgaben des § 308 Nr. 3 BGB zu beachten haben, der erleichterte einseitige Lösungsrechte des Verkäufers regu-liert. Im Ergebnis kann es für die Wirksamkeit eines Vertragslösungsrechts nämlich keinen Unterschied machen, ob der AGB-Verwender die zu bewertende AGB-Klausel rechtstech-nisch als Rücktrittsrecht oder als auflösende Bedingung ausgestaltet hat.¹⁰³ Aufschiebende Bedingungen sind dagegen an § 307 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 308 Nr. 1 BGB zu messen.¹⁰⁴

2. Bedingte Übertragung des Eigentums an der Kaufsache (insb. Eigentumsvorbehalte)

Die bedingte Übertragung des Eigentums an der Kaufsache – mag sie nun, wie nach deut-schem Recht, durch eine aufschiebend bedingte dingliche Einigung über den Eigentums-übergang (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB)¹⁰⁵ oder durch eine andersartige rechtliche Konstruk-tion bewirkt werden – richtet sich schon deshalb nach nationalem (Sachen-)Recht, weil das UN-Kaufrecht ausweislich seines Art. 4 Satz 2 lit. b Eigentumsfragen von seinem sachlichen Anwendungsbereich ausschließt. Auch Eigentumsvorbehalte werden daher vom Überein-kommen nicht geregelt.¹⁰⁶

V. Schluss

Aufschiebende und auflösende Bedingungen in Parteierklärungen und Kaufverträgen unter dem UN-Kaufrecht haben bislang kaum Aufmerksamkeit im Schrifttum gefunden, obgleich sie in der Praxis – wie die internationale Rechtsprechung zum Übereinkommen beweist – nicht selten vorkommen. Der vorliegende Beitrag hat aufzuzeigen versucht, dass es sich bei den Sachproblemen, die Bedingungen in grenzüberschreitenden Kaufverträgen aufwerfen, um Fragen handelt, die im Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber darin nicht ausdrücklich entschieden werden und daher ausweislich Art. 7 Abs. 2 CISG vorrangig nach den allgemeinen Grundsätzen zu beantworten sind, die dem UN-Kaufrecht zugrunde liegen. Auf dieser Grundlage dürften sich einheitsrechtsautonome und zugleich praktisch taugliche Lösungen entwickeln lassen, selbst wenn dazu – wie *Peter Schlechtriem* es in an-derem Zusammenhang einmal formuliert hat – „ein wenig Konstruktionsjurisprudenz er-forderlich ist“.¹⁰⁷

¹⁰² Oben III 3 b).

¹⁰³ So zu § 308 Nr. 3 BGB Palandt/*Grüneberg*, BGB, 69. Aufl., 2010, § 308 Rn. 14; Staudinger/*Coester-Waltjen*, BGB, 2006, § 308 Nr. 3 Rn. 2, 4.

¹⁰⁴ BGH, NJW 2011, 1215, 1216 f.; MünchKomm-BGB/*Wurmnest* (Fn. 36), § 308 Nr. 3 BGB Rn. 4.

¹⁰⁵ BGH, NJW 1953, 217, 218.

¹⁰⁶ OLG Koblenz, RIW 1992, 1019; LG Magdeburg, 16.5.2001, Az. 5 O 3116/00 (unveröff.); Schlech-triem/*Schwenzer/Ferrari* (Fn. 10), Art. 4 Rn. 30.

¹⁰⁷ von Caemmerer/*Slechtriem/Slechtriem*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG), 3. Aufl., 2000, Vor Artt. 14–24 Rn. 5.

Das Beispiel der Bedingung belegt darüber hinaus, dass gelegentlich zu lesende Pauschalaussagen wie diejenige, das UN-Kaufrecht enthalte „keine Regelungen in Bezug auf allgemeine schuldrechtliche Rechtsinstitute, die nicht unmittelbar kaufrechtlicher Natur sind“,¹⁰⁸ mit Vorsicht zu genießen sind: Auch bei Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen finden sich vielfach doch allgemeine Grundsätze zu schuldrechtlichen Fragen, die dem Einheitskaufrecht zugrunde liegen und in einzelnen seiner Vorschriften zum Ausdruck kommen. Dem Jubilar ist dies natürlich bestens bekannt, und er hat bei vielen Gelegenheiten nachdrücklich darauf hingewiesen.¹⁰⁹ Es steht daher zu hoffen, dass er die wissenschaftliche Fortentwicklung des UN-Kaufrechts noch viele Jahre – unbedingt – begleiten wird.

¹⁰⁸ BGH, NJW 1998, 3205, 3206; ähnlich BGH, NJW 2002, 1651, 1653: „... kein spezifisches kaufrechtliches Problem, sondern einen rechtlichen Gesichtspunkt allgemeiner Art ...“

¹⁰⁹ Staudinger/*Magnus* (Fn. 33), Art. 4 Rn. 4, 35; *ders.*, Internationale Aufrechnung, in: Leible, Das Grünbuch zum Internationalen Vertragsrecht, 2004, S. 209, 220 ff.; sowie jüngst *ders.* (Fn. 16), S. 238.